

KUNDMACHUNG
DES ERGEBNISSES DES ZWEITEN WAHLGANGES
FÜR DIE WAHL DES BÜRGERMEISTERS (STICHWAHL) AM 27. SEPTEMBER 2020
IN DER GEMEINDE LECH

Gemäß § 58 i.V.m. § 49 Abs. 5 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

Auf Grund des Ergebnisses des zweiten Wahlganges für die Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl) am 27. September 2020 ist der Wahlwerber Jochum Stefan zum Bürgermeister der Gemeinde Lech gewählt.

Gemäß § 58 i.V.m. § 50 des Gemeindewahlgesetzes kann jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters veröffentlicht wurde, gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Wahl des Bürgermeisters durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter Einspruch erheben. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes entsprechen. Er ist bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter



[Handwritten signature in blue ink]

Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde

an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am

28.09.2020

von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

Unterschrift



Verteiler

- 1. Ausfertigung (für den Anschlag an der Amtstafel)
- 2. Ausfertigung (für den Wahlakt der Gemeinde)
- 3. und 4. Ausfertigung (für die Bezirkswahlbehörde mit Anschlagsvermerk)